

Satzung über den von der Stadt Fürstenwalde unterhaltenen Festplatz (Festplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154) geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBL. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde in ihrer Sitzung vom 10. April 2003 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Benutzung des von der Stadt Fürstenwalde an der Dr.-W.-Külz-Str. betriebenen Festplatzes.

§ 2 Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Festplatzes ist

- a) unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere der Vorschriften des Arbeits- und Arbeitssicherheitsrecht, Bauordnungs- und Bauplanungsrechts, Versicherungsrechts, Straßen- und Wegerechts, des Brandschutzes und der Unfallvorsorge einschließlich der Regelungen über Rettungswege und medizinische Versorgung, des Umwelt-, Immissions- und insbesondere Lärmschutzes, des Gaststätten- und Lebensmittelrechts, den Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger sowie des Tierschutzes und gegebenenfalls des Versammlungsrechtes;
- b) unter Rücksichtnahme auf die Interessen Dritter;
- c) unter Wahrung der Sicherheit der Benutzer des Festplatzes und dritter Personen, der Sauberkeit des Festplatzes und seiner Umgebung sowie sonstiger Belange der öffentlichen Ordnung;

nach Maßgabe der folgenden Vorschriften jede juristische oder natürliche Person berechtigt.

§ 3 Nutzungsbedingungen

1. Der Veranstalter hat einen Anspruch auf Überlassung des Festplatzes lediglich in dessen jeweiligen baulichen Zustand. Er kann für seine Veranstaltung von der Stadt Fürstenwalde vor allem keinerlei bauliche Veränderungen oder Renovierungsmaßnahmen verlangen. Vom Veranstalter vorzunehmende Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige Baumaßnahmen am Festplatz bedürfen der Zustimmung der Stadt Fürstenwalde.
2. Vor, während und nach einer Veranstaltung
 - a) hat der Veranstalter gegebenenfalls durch den Einsatz von Ordnern auf seine Kosten die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten;
 - b) muss der Veranstalter auf seine Kosten dafür Sorge tragen, dass der Festplatz und dessen unmittelbare Umgebung sauber sind. Anfallenden Müll hat er auf eigene Kosten zu entsorgen.

- c) Ist der Veranstalter für die Einhaltung sonstiger Vorschriften verantwortlich. Hierfür anfallende Kosten, z.B. für Brandschutz, technische Abnahme, medizinische Versorgung etc. trägt er.
3. Das Befahren des Festplatzes mit Kraftfahrzeugen oder Tiergespannen ist nur zum Be- und Entladen außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit zulässig. Dieses Verbot gilt nicht für notwendige Fahrten vor allem von Polizei-, Feuerwehr- oder Krankentransporten oder Fahrzeugen öffentlicher oder beliehener Ver- und Entsorgungsunternehmen.

§ 4 Nutzungszeiten

1. Der Festplatz darf täglich im Zeitraum von 10.00 – 22.00 Uhr genutzt werden.
2. Verlängerungen der Nutzungszeit können nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere der in § 2 genannten, auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

§ 5 Strom- und Wasseranschlüsse

1. Strom und Wasser werden nach Maßgabe vorhandener Versorgungsanlagen auf Anforderung des Veranstalters bereitgestellt.
2. Die Kosten in Höhe der jeweils gültigen Tarife der Lieferer trägt der Veranstalter.

§ 6 Aufsicht

1. Die Aufsicht über de Festplatz wird durch einen Beauftragten der Stadt ausgeübt.
2. Die Veranstalter und ihr Personal haben sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen.
3. Den Anordnungen der Aufsichtsperson haben die Veranstalter, ihr Personal und Besucher der Veranstaltungen unverzüglich Folge zu leisten.
4. Wer den Anordnungen der Aufsichtsperson nicht nachkommt oder andere in ihrer zugelassenen Tätigkeit hindert, kann von der Aufsichtsperson vom Festplatz verwiesen werden.

§ 7 Zuweisung von Nutzungsrechten

1. Anträge auf Nutzung des Festplatzes sind durch die jeweiligen Veranstalter schriftlich unter Angabe von Nutzungszweck und –dauer im Kultur- und Sportbüro der Stadtverwaltung Fürstenwalde, Am Markt 4-6-, 15517 Fürstenwalde zu stellen.
2. Die Nutzungsrechte werden auf der Grundlage eines jährlich vom Kultur- und Sportbüro der Stadtverwaltung Fürstenwalde im Oktober zu erstellenden Belegungsplanes per schriftlichen Bescheid vergeben. Zusatzvereinbarungen können durch einen Vertrag getroffen werden.

3. Im Belegungsplan offene Zeiträume können fortlaufend vergeben werden. Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für Tradition oder Entwicklung der Stadt kann Vorrang eingeräumt werden.
4. Pro Jahr dürfen maximal drei Zirkusgastspiele, drei Jahrmärkte und drei Vergnügungsparkveranstaltungen genehmigt werden.
5. Der Festplatz darf nicht für Feuerwerk, Laser- und Motorshows benutzt werden.
6. Für die Nutzung des Festplatzes sind die in der Anlage 1 bezeichneten Gebühren zu erheben.

§ 8 Haftung und Entschädigung

1. Der Festplatz wird dem Veranstalter in dem Zustand überlassen, in dem er sich befindet. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht genutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht für den Festplatz trägt für die Dauer der Nutzung der Veranstalter. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Ausfall, Störung, Beeinträchtigung, Beschränkung oder Verschiebung der Veranstaltung durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Festplatzbereich, besteht nicht.
3. Für vom Veranstalter schuldhaft verursachte Schäden Dritter übernimmt die Stadt keine Haftung.
4. Der Veranstalter haftet der Stadt für von ihm verursachte Beschädigungen und Verschlechterungen am Festplatz und seinen Anlagen und Einrichtungen. Zu seinen Pflichten gehört auch die Sicherung der Einrichtungen des Festplatzes vor zufälligem Untergang und Vandalismus.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. den Festplatz ohne gültige Nutzungsbewilligung nach § 7 dieser Satzung nutzt.
2. die in § 4 dieser Satzung bestimmten Nutzungszeiten überschreitet.
3. entgegen § 3 Abs. 1 a und b dieser Satzung nicht die Sicherheit und Sauberkeit des Festplatzes gewährleistet, andere Vorschriften im Sinne des § 3 Abs. 1 c der Satzung missachtet oder den Festplatz entgegen § 3 Abs. 2 der Satzung befährt.
4. den Anordnungen der Aufsichtspersonen nach § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung nicht Folge leistet.

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift können mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Zuständige Behörde hierfür ist die Stadtverwaltung Fürstenwalde.

§ 10
Inkrafttreten, Anlage

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

Stadt Fürstenwalde, den 15. April 2003



Reim
Bürgermeister



Lahayn
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1
zur Satzung über den von Stadt Fürstenwalde unterhaltenen Festplatz (Festplatzsatzung)

Nutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Festplatzes Dr.-W. Külz-Str.

Platzmiete	60,00 Euro	pro angefangenen Nutzungstag
An- und Abschluss an die technischen Anlagen	35,00 Euro	

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05 – 3. Jahrgang vom 30.04.2003